

4 U 90/14
8 O 60/13
LG Saarbrücken



Verkündet am 15.10.2015
gez. Wilhelm
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thum & Strauß, Heidenkopfdehl 6,
66123 Saarbrücken

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Streithelfer der Beklagten:

1.

2.

den

3.

4. I

ie,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

Prozessbevollmächtigte zu 2
und 3:

Prozessbevollmächtigte zu 4:

hat der 4. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts

auf die mündliche Verhandlung vom 20.8.2015

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Barth, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Knerr und die Richterin am Landgericht Dr. Trost

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 10.6.2014 – 8 O 60/13 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte des Klägers an der Vierten Boll Kino Beteiligungs GmbH & Co. KG, Engelhardt 74572, an den Kläger 39.345 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 25.6.2013 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1. bezeichneten Gegenleistung im Annahmeverzug befindet.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
-
- II. Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz tragen der Kläger zu 21 % und die Beklagte zu 79 %. Die durch die Nebenintervention auf Beklagtenseite in beiden Instanzen entstandenen Kosten trägt der Kläger zu 21 %; im Übrigen tragen die Nebenintervenienten der Beklagten ihre Kosten selbst.
 - III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
 - IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

GRÜNDE:

A.

Der Kläger nimmt die Beklagte unter dem Vorwurf einer fehlerhaften Kapitalanlageberatung im Zusammenhang mit dessen Beteiligung an einem geschlossenen Filmfonds auf Schadensersatz in Anspruch.

Im November 2003 sprach der damals für die Beklagte tätige Streithelfer zu 4 auf Beklagtenseite, der Zeuge ..., den Kläger, einen Zahnarzt, darauf an, ob er Interesse an einer Kapitalanlage habe.

Daraufhin schlossen der Kläger und die durch den Zeugen ... vertretene Beklagte am 28.11.2003 einen Beratungsvertrag (GA 27 ff.). Danach sollte die Beklagte für den Kläger eine Finanzanalyse erstellen. Die Analyse wurde in der Folge nicht erstellt.

Am 4.12.2013 unterzeichnete der Kläger eine „Beitrittsvereinbarung zur Beteiligung an der Vierte Boll Kino Beteiligungs- GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: 4. Boll KG) in Höhe von 50.000,- €, die am 8.12.2013 von der Fondsgesellschaft angenommen wurde (GA 104). Geschäftszweck der 4. Boll KG war die Investition in die Herstellung und die Verwertung von bis zu fünf englischsprachigen Spielfilmproduktionen im Kinoformat.

Der Unterzeichnung ging am 4.12.2013 ein Beratungsgespräch voraus, dessen Inhalt und Umfang zwischen den Parteien streitig ist und an dem außer dem Kläger und dem Zeugen ... die Ehefrau des Klägers, die Zeugin ... und der damals ebenfalls für die Beklagte tätige Zeuge ... teilnahmen.

In dem Gespräch bezogen sich die für die Beklagte tätigen Berater auch auf ein vom 19.11.2003 datierendes Berechnungsbeispiel (GA 31 ff.).

Der Kläger und seine Ehefrau unterzeichneten bei dem Termin ein „Gesprächsprotokoll für unternehmerische Beteiligungen“ (GA 126 f.) sowie ein Formular „Persönliche Anlageerfahrung des Investors“ (GA 128 f.), deren inhaltliche

Richtigkeit zwischen den Parteien streitig ist. Außerdem erhielt der Kläger bei dem Gespräch den Prospekt zu der Beteiligung vom 1.9.2003 (GA 37 ff.) sowie eine Pressemappe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beitrittsvereinbarung, die von dem Kläger unterzeichneten Formulare „Gesprächsprotokoll“ und „Anlageerfahrung“, den Prospekt und die Pressemappe verwiesen.

Prospektverantwortliche und Fondsinitiatoren sind die Streithelfer zu 2 und 3 auf Beklagtenseite. Treuhandkommanditist und Mittelverwendungskontrolleur ist der Streithelfer zu 1 auf Beklagtenseite; aus Sicht der Beklagten ist auch er Prospektverantwortlicher und Fondsinitiator.

Der Kläger zahlte an den Fonds seine Beteiligungssumme zuzüglich 5 % Agio, also 52.500,- €, und erhielt in der Folge insgesamt Ausschüttungen in Höhe von 13.155 €. Mit Anwaltsschreiben vom 10.6.2013 (GA 105 ff.) ließ er die Beklagte zur Rückabwicklung der Kapitalanlage auffordern und verlangte Zahlung von 46.301,25 € Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung. Mit Schreiben vom 12.6.2013 (GA 110) wies die Beklagte diese Ansprüche zurück.

Der Kläger hat hierauf im Juli 2013 Klage erhoben, mit der er die Beklagte auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch nimmt. Er fordert neben der Rückzahlung seiner Einlage abzüglich erhaltener Ausschüttungen den Ersatz entgangener Zinsen wegen unterbliebener Anlage der Einlagesumme in einer sicheren Alternative, insgesamt mithin 46.815,31 € (52.500 € Einlage - 13.155 € Ausschüttungen + 7.470,31 € entgangene Zinsen) Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung (Klageantrag zu 1). Zudem begehrt er die Feststellung, dass die Beklagte ihn von allen wirtschaftlichen Nachteilen aus der Beteiligung freizustellen hat (Klageantrag zu 2), und will festgestellt wissen, dass sich die Beklagte mit der Übertragung der Beteiligung in Annahmeverzug befindet (Klageantrag zu 3).

Der Kläger behauptet, dass es ihm um eine sichere Kapitalanlage ohne Verlustrisiko gegangen sei, nicht aber um Steuerersparnis, weil seine dahingehenden Möglichkeiten ohnehin durch einen Praxisumbau im Jahr 2003 ausgeschöpft gewesen seien.

Am 4.12.2003 sei ihm allein die Beteiligung an der 4. Boll KG in einem wenig mehr als 30 Minuten dauernden Beratungsgespräch vorgestellt worden, und zwar als sichere und gewinnbringende Investition ohne Aufklärung über allgemeine oder spezielle Risiken.

Eine ordnungsgemäße Aufklärung sei auch nicht durch den Anlageprospekt, Anlage K 3, GA 37 ff., erfolgt. Der Prospekt, den der Kläger hinsichtlich der Aussagen zu den Risiken, zur Fungibilität, zur Kündigung, zur Kommanditistenhaftung, zur Fremdfinanzierung und zu den Garantien erstinstanzlich als fehlerhaft gerügt hat (vgl. GA 19 ff., 216 ff., 322 ff.), sei zwar zur Grundlage der Beratung gemacht, ihm aber nicht näher erläutert worden. Weder das Gesprächsprotokoll und noch das Formular Anlageerfahrung seien ihm ausgehändigt worden. Der Inhalt dieser Unterlagen, die unzutreffende Angaben und Widersprüche enthielten, sei auch nicht mit ihm besprochen worden.

Der Kläger hat im Wesentlichen folgende Beratungsfehler gerügt:

- Der Kläger sei weder über irgendwelche allgemeine oder spezielle Risiken der Kapitalanlage aufgeklärt worden noch über die Tatsache, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handle, bei der auch ein Totalverlustrisiko berücksichtigt werden müsse.
- Die Berater hätten nicht darauf hingewiesen, dass eine jederzeitige Veräußerung der Beteiligung praktisch nicht möglich sei, vielmehr habe der Zeuge Speckmann sogar gesagt, dass die Beteiligung im Bedarfsfall jederzeit veräußert werden könne.
- Der Berater habe dem Kläger den Fonds unter anderem mit dem Hinweis auf angeblich frühere erfolgreich aufgelegte Fonds des Initiators schmackhaft gemacht. Tatsächlich seien die Vorgängerfonds keineswegs so erfolgreich gewesen, wie sich aus einer Beurteilung des Brancheninformationsdienstes kapital-markt intern (kmi) in der Ausgabe Nr. 30/2002 (GA 104) ergebe, die ihm, dem Kläger, nicht ausgehändigt worden sei.

- Über die gem. § 172 Abs. 4 HGB in Betracht kommende Nachhaftung für den Fall, dass die Ausschüttungen als Rückzahlung der Einlage aufgefasst werden, sei er nicht aufgeklärt worden.
- Die Befugnis der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Darlehen bis zu einer Höhe von 20 % des nominalen Gesellschaftskapitals aufzunehmen, berge erhebliche Risiken, über die er nicht unterrichtet worden sei.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte des Klägers an der Vierten Boll Kino Beteiligungs GmbH & Co. KG, Engelhardt 74572, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 46.815,31 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 25. Juni 2013 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen, die aus der Beteiligung des Klägers an der Vierten Boll Kino Beteiligungs GmbH & Co. KG, Anteilsnummer , folgen, freizustellen,
3. festzustellen, dass sich die Beklagte in (Annahme-) Verzug befindet.

Die Beklagte und ihre Streithelfer haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe im Hinblick auf seine Einkommenssituation durch die Anlage in erster Linie seine Steuerlast reduzieren wollen. Deshalb habe er unter den verschiedenen ihm angebotenen Beteiligungen den Medienfonds ausgewählt; dabei seien ihm auch Beteiligungen mit höherer